MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

INFORMATION

Zentrale Universitätsverwaltung
Kanzler

Zertifikat seit 2009
audit familiengerechte hochschule

51/2023

Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsruhe 2024/2025

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler, und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Vorsitzenden, wird gem. § 70 i. V. m. § 65 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Brückentagen und der Betriebsruhe vereinbart:

§ 1 Brückentage

(1) Folgende Tage werden zu Brückentagen erklärt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Dienststelle für die Zeit vom 02.01.2024 bis 05.01.2024 durch Einräumung von Brückentagen das Ziel der Energieeinsparung verfolgt wird:

Dienstag, 02.01.2024
Mittwoch, 03.01.2024
Donnerstag 04.01.2024
Freitag, 05.01.2024
Freitag, 10.05.2024
Freitag, 04.10.2024
Freitag, 01.11.2024
Montag, 23.12.2024
Donnerstag, 02.01.2025
Freitag, 03.01.2025

(2) Beschäftigte, die den Regelungen des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterliegen, können an diesen Tagen durch die Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Statt eines Gleittages kann auch ein Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA durch die*den Beschäftigten, die eine entsprechende Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben, beantragt werden. Die Anträge auf Gewährung des Gleittages bzw. eines Ausgleichstages nach dem Teilzeit-TV LSA können von dem*der Vorgesetzten aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Zu den dringenden dienstlichen Belangen gehört z. B. auch die Absicherung von Sprech- und Öffnungszeiten, Lehr-/Veranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen oder die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(3) Zudem ist es möglich, dass Beschäftigte für den Brückentag Erholungsurlaub beantragen.

(4) Der Fehlgrund „Gleittag“ wird nicht automatisch in den elektronischen Arbeitszeitkonten der Beschäftigten hinterlegt. Sofern die*der Beschäftigte am Brückentag keine Arbeitsleistung erbringen möchte, ist ein Gleittag, Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA oder Erholungsurlaub bei der*dem Vorgesetzten zu beantragen.

§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe/Betriebsurlaub)

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schließt in der Zeit vom 24.12.2024 - 01.01.2025. Das betrifft folgende Arbeitstage:

Freitag, 27.12.2024 und
Montag, 30.12.2024.

Für diese Tage wird Betriebsurlaub festgelegt.

(2) Für alle Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird daher für die Zeit vom 27.12.2024 bis zum 30.12.2024 verbindlich Urlaub festgelegt. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub durch entsprechende Urlaubsanträge zu dokumentieren.

(3) Beschäftigte, die der Gleitzeitregelung des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterfallen, können für die Zeit der Betriebsruhe ihr Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen. Anstelle von Gleittagen ist auch die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach dem Teilzeit-TV LSA möglich, sofern die Beschäftigten eine Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben.

(4) Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Monat Dezember 2024 beginnt, so dass noch kein Anspruch auf Erholungsurlaub im erforderlichen Umfang der o.g. Urlaubstage besteht und auch das Gleitzeitguthaben nicht ausreicht, um die Betriebsruhe abzudecken, können Vollzeitbeschäftigte gemäß § 4 Abs. 4 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit vom 27.04.2023 ein Gleitzeitdefizit von bis zu 20 Stunden aufbauen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt diese Regelung entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(5) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (Krankenversorgung, technische Bereitschaftsdienste, Überwachung der Tierhaltung, von Gewächshäusern und Langzeitexperimenten, Erstellung des Jahresabschlusses etc.) und zur Vermeidung von Schäden sind durch die jeweiligen Leiter*innen der Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2024 bis zum 01.01.2025 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 31.10.2024 bei der Abteilung 3 – Personal einzureichen, um nachfolgend das Verfahren der Mitbestimmung beim Personalrat einzuleiten. Für die in den Dienstplänen aufgeführten Beschäftigten gelten die vorgenannten Regelungen zur Betriebsruhe nicht.

§ 3 Eil- und Notfälle

In unvorhergesehenen Eil- und Notfällen kann die Dienststelle von dieser Dienstvereinbarung abweichen. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist im Nachgang gegenüber dem Personalrat zu begründen.

§ 4 Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 29. 11.2023

Alfred Funk
Kanzler

Halle (Saale), 29.11.2023

Dr. Rainer Herter
Personalratsvorsitzender